



ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von

Christoph Eggspühler, Aargauischer Notar in Baden

---ooOoo---

Stiftungsurkunde

der

SECUNDA Sammelstiftung

Die **Divor AG,**

Aktiengesellschaft mit Sitz in Baden, handelnd durch den einzelzeichnungsberechtigten Präsidenten des Verwaltungsrates, Herr Burkhard Bruno, von Müntschemier BE, in Baden, als Stifterfirma,

erklärt:

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen SECUNDA Sammelstiftung wird von der Firma DIVOR AG, Baden-Dättwil (Stifterin), eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff ZGB, 331 OR bzw. 48.2 BVG errichtet.
- 1.2 Diese Stiftung hat ihren Sitz am Domizil der Stifterin in Baden-Dättwil. Verlegt die Stifterin ihren Sitz an einen anderen Ort innerhalb der Schweiz, so ist der Stiftungsrat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde befugt, den Sitz der Stiftung an denselben Ort zu verlegen.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck der Stiftung besteht in der Vorsorge zugunsten der Arbeitnehmenden der angeschlossenen Unternehmen sowie deren Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität, sowie in deren Unterstützung in Notlagen wie bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit. Hauptamtlich beschäftigte Arbeitgeber können sich ebenfalls versichern lassen. Jeder Anschlussvertrag ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- 2.2 Der Stiftungsrat erlässt die Reglemente und Richtlinien über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und die Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Vorsorgereglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den versicherten Personen und zu den Anspruchsberechtigten fest. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 3 Vermögen

- 3.1 Die Stifterin widmete dieser Stiftung ein Gründungskapital von CHF 20'000.— (zwanzigtausend Schweizer Franken).
- 3.2 Das Stiftungsvermögen wird geäufnet mit reglementarischen Beiträgen, Freizügigkeitseinlagen und freiwilligen Zuwendungen sowie mit den Erträgen des Stiftungsvermögens. Die Beiträge des Arbeitgebers können aus Mitteln dieser Stiftung erbracht werden, wenn von diesem vorgängig Beitragsreserven geäufnet und gesondert ausgewiesen wurden.
- 3.3 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- 3.4 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften (BVG Artikel 57, BVV 2 Artikel 49 ff) nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

- 3.5 Der Stiftungsrat erstellt die Jahresrechnung samt Anhang, welche jährlich auf den 31. Dezember abschliesst. Der Rechnungsabschluss kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 4 Organe

- 4.1 Organe der Stiftung sind
- a. der Stiftungsrat als oberstes Organ,
 - b. die Vorsorgekommission der angeschlossenen Unternehmen.
- 4.2 Der Stiftungsrat umfasst mindestens vier Mitglieder. Er besteht je zur Hälfte aus Vertretern der angeschlossenen Arbeitgeber und der aktiven versicherten Personen. Sind mehr als zwei Drittel der Destinatäre Rentenbezüger, so können diese ebenfalls in den Stiftungsrat gewählt werden.
- 4.3 Die angeschlossenen Arbeitgeber wählen die eine Hälfte des Stiftungsrates. Ist dieser Stiftung kein Arbeitgeber angeschlossen, wählen die Destinatäre den gesamten Stiftungsrat.
- 4.4 Die Personalvertreter in den Vorsorgekommissionen wählen die andere Hälfte des Stiftungsrates aus ihrem Kreis.
- 4.5 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates ist unbeschränkt. Der Stiftungsrat oder 10% der versicherten Personen können Neuwahlen verlangen. Wiederwahl ist ohne Unterbruch möglich.

Art. 5 Stiftungsrat

- 5.1 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen sowie den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente. Die Weisungen der Aufsichtsbehörde sind zu beachten.
- 5.2 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die Personen, welche kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.
- 5.3 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Vorsorgereglement geregelt.

Art. 6 Kontrolle

- 6.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.
- 6.2 Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung der finanziellen Lage sowie der technischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung.

Art. 7 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

- 7.1 Bei Übergang der Stifterin an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion mit einem anderen Unternehmen oder bei deren Liquidation wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt.
- 7.2 Im Falle der Aufhebung dieser Sammelstiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.
- 7.3 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin, an andere angeschlossene Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

Art. 8 Auflösung eines Anschlussvertrages

- 8.1 Entfallen die Voraussetzungen für den Anschluss eines Unternehmens, so ist das Vorsorgekapital und allfällige weitere Ansprüche für die Destinatäre des ausscheidenden Unternehmens anteilmässig zu ermitteln und an eine diesen Destinatären dienende andere Vorsorgeeinrichtung zu übertragen oder individuell sicherzustellen. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Art. 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Stiftungsrat ist befugt, diese Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks zu ändern.
- 9.2 Jede Änderung der Stiftungsurkunde sowie die Aufhebung oder Liquidation der Stiftung erfordert die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Baden, 25.04.2003

Die Stifterin
Divor AG



Beurkundung

Der unterzeichnende **Christoph Eggspühler, Aargauischer Notar in Baden**,
beurkundet hiermit öffentlich,

dass er die vorstehende Urkunde weisungsgemäss verfasst und dabei die
gesetzlichen Vorschriften befolgt hat;

dass die Stifterin, **Divor AG**, Aktiengesellschaft mit Sitz in Baden, im Handelsregister
des Kantons Aargau eingetragen ist und gemäss den bestehenden Eintragungen
rechtsgültig vertreten wird durch den einzelzeichnungsberechtigten Präsidenten
des Verwaltungsrates,

Herr **Burkhard Bruno**, von Müntschemier BE, in Baden.

dass der ihm persönlich bekannte Unterzeichner dieser Urkunde,

Herr **Burkhard Bruno**, vorgenannt

ihm heute persönlich erklärte, er habe die vorstehende Urkunde gelesen und sei
mit deren Inhalt in allen Teilen einverstanden, worauf er dieselbe vor ihm, dem
Notar, eigenhändig unterzeichnet hat.

Baden, 25.04.2003

TS-Nr. 43/2003

Der Notar

